



## Auflösung, Liquidation und Löschung von juristischen Personen

### 1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist vom Verwaltungsrat (Aktiengesellschaft) bzw. von den Geschäftsführern (GmbH) bzw. von der Verwaltung (Genossenschaft) bzw. vom Vorstand (Verein) **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister einzutragen sind

- die Auflösung,
- das Datum des Auflösungsbeschlusses,
- der Firmenzusatz "in Liquidation",
- sowie die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

Gegebenenfalls einzutragen sind auch

- Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen,
- eine Liquidationsadresse
- sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird.

Die **Anmeldung** der Auflösung ist durch zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführung bzw. Verwaltung bzw. Vorstand) oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung der aufgelösten Rechtseinheit zu unterzeichnen. Als Belege benötigen wir

- bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde,
- bei einer Genossenschaft und einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den **Auflösungsbeschluss und die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung**,
- die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren,
- amtlich beglaubigte Unterschriften der Liquidatoren, sofern diese nicht schon beim Handelsregister hinterlegt sind.

### 2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation von drei Schuldenerufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Online-Formular: [www.shab.ch](http://www.shab.ch)).

Die **Löschung** ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden, **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenerufes im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenerufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das heisst Ausgabennummer, Ausgabedatum und Seitenzahl der jeweiligen Blätter sowie die Nummer der Veröffentlichung bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen.